

Satzung

der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem

in der Fassung vom 27. Mai 2008

Die als deutsche Evangelische Gemeinde zu Jerusalem aufgrund des Status der Evangelischen Jerusalem-Stiftung vom 22. Juni 1889 errichtete Evangelische Gemeinde deutscher Sprache hatte sich am 31. Dezember 1917 eine Satzung gegeben. In Anpassung an die jeweiligen Rechtsverhältnisse wurde diese Satzung geändert am 7. Juni/13. Dezember 1925 und am 2./3. Oktober 1979.

Nunmehr gibt die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem ihrer Satzung folgende Fassung:

§ 1

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem (im Folgenden: Gemeinde) hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und ihren Gehorsam im Glauben an das Evangelium zu bewahren. Sie erfüllt ihren Auftrag durch Wortverkündigung, Darreichung der Sakramente, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und den Dienst christlicher Liebe.

§ 2

(1) Grundlage der Gemeinde ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Gemeinde zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen apostolischen Kirche. Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Gemeinde auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse. Sie lebt aus den jüdischen Wurzeln ihres Glaubens und bekennt Gottes bleibende Erwählung Israels.

In der Gemeinde gelten die reformatorischen Bekenntnisschriften, in Sonderheit die der lutherischen Reformation sowie die Theologische Erklärung von Barmen.

(2) Die Gemeinde steht aufgrund ihrer Herkunft in einer besonderen Verbindung mit der evangelischen Christenheit in Deutschland. Sie bestätigt diese Verbindung durch eine Vereinbarung mit der EKD und der Evangelischen Jerusalem-Stiftung.

(3) Die Gemeinde pflegt:

1. vertraglich geregelte Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und dem Heiligen Land (ELCJHL).
2. enge Gemeinschaft mit den anderen reformatorischen Gemeinden am Ort,
3. das Bemühen um ein geschwisterliches Verhältnis zu allen christlichen Kirchen und Gemeinden,
4. Begegnungen und Gespräche mit dem Judentum,
5. das Bemühen um gute Nachbarschaft mit den Muslimen vor Ort.

§ 3

Die Gemeinde bedient sich im Gottesdienst in der Regel der deutschen Sprache.

§ 4

(1) Mitglieder der Gemeinde können getaufte Christen werden, die die reformatorischen Bekenntnisse anerkennen, die in Israel, den palästinensischen Gebieten und in Jordanien wohnen, und die nicht Mitglieder einer anderen Gemeinde in diesen Gebieten sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird in der Gemeinde auf schriftlichen Antrag mit der Erklärung, die Bekenntnisgrundlagen der Gemeinde zu achten und die Ordnung der Gemeinde wahren zu wollen, auf Beschluss des Kirchengemeinderates mit Eintragung in das Verzeichnis der Gemeindeglieder erworben.

Entsandte Pfarrer und Vikare der Gemeinde sowie der Leiter des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes sind kraft ihrer Amtsstellung Gemeindeglieder.

(3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung verbunden, einen regelmäßigen Beitrag zur Gemeindekasse zu leisten.

(4) Stimmberrechtigt sind alle Gemeindeglieder, die konfirmiert oder über 16 Jahre alt sind.

(5) Wenn ein Gemeindeglied gegen diese Gemeindesatzung verstößt und trotz wiederholter Mahnung durch Pfarrer und Kirchengemeinderat beharrlich daran festhält, kann ihm das Recht entzogen werden, ein kirchliches Amt innezuhaben, das Stimmrecht auszuüben oder an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Die Entscheidung trifft der Kirchengemeinderat; sie ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Kirchengemeinderat.

§ 6

(1) Die Gemeindeversammlung besteht aus allen gemäß § 4 stimmberrechtigten Gemeindegliedern.

(2) Zu der Gemeindeversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Abkündigung und schriftliche Nachricht an die stimmberrechtigten Gemeindeglieder unter Angabe der wesentlichen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden.

(3) Die Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, im Übrigen so oft es der Kirchengemeinderat oder ein Fünftel der stimmberrechtigten Gemeindeglieder für erforderlich halten.

(4) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet sowie mit Gebet geschlossen.

(5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates oder dessen Stellvertreter.

(6) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens ein Drittel der stimmberrechtigten Mitglieder erschienen ist. Nur persönlich anwesende Mitglieder sind stimmberrechtigt.

(7) Ist die Gemeindeversammlung bei Beginn einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite mit der gleichen Tagesordnung einzuberufende Gemeindeversammlung am gleichen Tage stattfinden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf besonders hingewiesen ist.

(8) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen wird bei Stimmengleichheit die Wahl einmal wiederholt. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(9) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, in geheimer, sofern ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder den entsprechenden Antrag stellt. Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

(10) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Verhandlungen ist am Anfang der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7

Zu den Aufgaben der Gemeindeversammlung gehören:

- a) die Wahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderates nach den Bestimmungen der Wahlordnung. Die Wahlordnung wird vom Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Evangelischen Jerusalem-Stiftung erlassen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 des § 8 dieser Satzung bleiben unberührt;
- b) die Entgegennahme und Besprechung des jährlich vom Kirchengemeinderat zu erstattenden Tätigkeitsberichtes;
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die der Gemeindeversammlung nach Abgabe der Jahresrechnung einen Bericht geben und die Entlastung für den Kirchengemeinderat beantragen;
- d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung für den Kirchengemeinderat;
- e) die Beschlussfassung über die Gemeindesatzung und etwaiger Abänderungen gemäß § 11;
- f) Entschließungen zu Vorlagen eines Kirchengemeindebeirates nach § 8 (14).

§ 8

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus dem Propst als dem Vorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren in die Gemeinde entsandten Pfarrstelleninhabern und acht bis zwölf Kirchengemeinderäten. Sechs Kirchengemeinderäte werden in Jerusalem gewählt und zwei in Amman. Näheres regelt die Wahlordnung. Teilen sich mehrere Pfarrer eine Pfarrstelle, so wird das mit dieser Stelle verbundene Stimmrecht im jährlichen Wechsel wahrgenommen.

Bis zu vier weitere Mitglieder können in den Kirchengemeinderat berufen werden

Die gewählten und die berufenen Kirchengemeinderäte haben die gleichen Rechte.

Bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates ist auf die Vertretung der außerhalb Jerusalems und Ammans wohnenden Gemeindeglieder in jedem Fall Bedacht zu nehmen.

In die Gemeinde entsandte Vikare sowie weitere in die Gemeinde entsandte Pfarrer, die nicht nach §8 (1) Satz 1 stimmberechtigte Mitglieder des Kirchengemeinderates sind, sollen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Zu Kirchengemeinderäten können grundsätzlich nur stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde gewählt oder berufen werden, die seit mindestens einem Vierteljahr der Gemeinde angehören und sich am kirchlichen Leben beteiligen und bereit sind, das Gelöbnis nach Ab-

satz 4 abzulegen. Bei der Berufung von Kirchengemeinderäten nach §8 (1), Satz 5, oder §8 (3), Satz 2, kann durch Beschluss des KGR von der zeitlichen Frist abgewichen werden.

(3) Die Amtszeit des Kirchengemeinderates dauert drei Jahre. Wenn ein Mitglied des Kirchengemeinderates vorzeitig ausscheidet, können die verbleibenden Mitglieder ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl berufen.

(4) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie legen dabei das folgende Gelöbnis ab:

Auf die Frage: „*Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den Euch befohlenen Dienst sorgfältig und treu dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß wahrzunehmen?*“
erklären sie: „*Ich gelobe es vor Gott.*“

(5) Der Kirchengemeinderat bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schriftführer.

(6) Der Kirchengemeinderat tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen; er muss zusammengerufen werden, wenn drei Mitglieder es verlangen.

(7) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen nach Möglichkeit mit mindestens achttägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugestellt werden.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(9) Die Sitzungen werden mit Gottes Wort eröffnet sowie mit Gebet geschlossen.

(10) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens mit der folgenden Einladung an die Mitglieder verschickt, genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(11) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge sowie über alle ihrem Wesen nach vertraulichen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Gegenstände dauernde Verschwiegenheit zu bewahren. Kein Mitglied des Kirchengemeinderates darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die ihn selbst, seinen Ehegatten oder Personen betreffen, die mit ihm verwandt oder verschwägert sind. Gegebenenfalls ist die Beachtung dieser Bestimmung in der Niederschrift festzuhalten.

(12) Die Verwaltungsleiterin/Der Verwaltungsleiter der Evangelischen Jerusalem-Stiftung ist Vermögensverwalter der Gemeinde. Sie/Er nimmt als ständiger Guest an den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kirchengemeinderates teil, die Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betreffen.

(13) Der Kirchengemeinderat kann Ausschüsse bilden, die die Beschlüsse vorbereiten, bei der Durchführung der Beschlüsse helfen oder als Arbeitskreise besondere Einrichtungen der Gemeinde oder des kirchlichen Lebens in Jerusalem betreuen.

(14) Der KGR kann einen Beirat einberufen.

§ 9

Der Kirchengemeinderat leitet gemeinsam mit dem Propst und den weiteren in die Gemeinde entsandten Pfarrern die Gemeinde und wacht über die Erfüllung ihres Auftrages (§ 1).

Zu den Aufgaben des Kirchengemeinderates gehören ferner:

- a) bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken;
- b) über die Ordnungen für das Gemeindeleben und den Gottesdienst (eingeschlossen Zahl, Zeit und Ort der Gottesdienste) zu beschließen und über die Einhaltung dieser Ordnungen zu wachen, wobei für internationale Gottesdienste die Regelungen laut Vertrag zwischen EKD und ELCJHL gelten;
- c) die für den Dienst in der Gemeinde erforderlichen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter zu bestellen und deren Dienstverhältnisse zu regeln;
- d) im Falle längerer Verhinderung der Pfarrer die erforderlichen Maßnahmen für Gottesdienste und die Regelung der übrigen pfarramtlichen Verpflichtungen zu treffen;
- e) über die Aufnahme von Kirchengliedern in die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 2 und Entziehung von Rechten nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 zu befinden;
- f) die Gemeindeversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen;
- g) die Wahlen der Mitglieder des Kirchengemeinderates und die der Gemeindeversammlung vorzubereiten
- h) die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen und diese gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; schriftliche Erklärungen und Urkunden, welche die Gemeinde rechtsverbindlich verpflichten sollen, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates; im Falle seiner Verhinderung der Unterschrift seines Stellvertreters und eines weiteres Mitgliedes des Kirchengemeinderates unter Beidrücken des Amtssiegels der Gemeinde;
- i) den jährlichen Haushaltsplan der Gemeinde festzustellen;
- j) das Vermögen der Gemeinde zu verwalten, ihr Kollektenswesen zu ordnen und die Einziehung der Gemeindebeiträge vorzunehmen;
- k) Vereinbarungen mit der EKD und der Evangelischen Jerusalem-Stiftung zu treffen.

§ 10

(1) Der erste Pfarrer der Gemeinde führt die Amtsbezeichnung „Propst“. Er wird nach Anhörung des Kirchengemeinderates vom Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung berufen und nach Bestätigung durch den Rat der EKD von der Hauptabteilung IV (Ökumene und Auslandsarbeit) der EKD entsandt.

Dienstaufsicht und Visitation über den Propst und weitere in die Gemeinde entsandte Pfarrer werden zwischen der Gemeinde, der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und der EKD durch Vereinbarung geregelt.

(2) Jeder Pfarrer der Gemeinde hat das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwahren.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaber gehören vornehmlich:

- a) die Gottesdienste nach der in der Gemeinde geltenden Ordnung zu halten und den kirchlichen Unterricht zu erteilen;
- b) die Amtshandlungen vorzunehmen und sich für die Gemeindevoranstaltungen verantwortlich zu wissen;
- c) Seelsorge zu üben.

(3) Über alle Angelegenheiten, die den Pfarrern in Ausübung ihres pfarramtlichen Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Propst führt das Amtssiegel und die Kirchenbücher der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache.

(5) Im pfarramtlichen Dienst wird der Propst bei Abwesenheit in der Regel durch den Inhaber der zweiten Pfarrstelle vertreten.

(6) Neben seinen Aufgaben in der Gemeinde nimmt der Propst die Repräsentanz der EKD-Einrichtungen in Jerusalem wahr. Er führt die örtliche Dienstaufsicht über die örtliche Verwaltung der Evangelischen Jerusalem-Stiftung (EJSt), der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung (KAVSt) und des „Lutherischen Gästehauses/Gästehaus des Propstes“ in Jerusalem nach näherer Bestimmung der Kuratorien beider Stiftungen.

In der Repräsentanz der EKD-Einrichtungen in Jerusalem nach außen vertreten sich der Propst und der Direktor des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI) wechselseitig.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrern und Gemeinde wird im Kirchengeriederat beraten und Abhilfe gesucht, erforderlichenfalls der Auslandsbischof der EKD um Vermittlung gebeten; dessen Entscheidung erkennen beide Teile als verbindlich an.

§ 11

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindeglieder und der Genehmigung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Jerusalem-Stiftung.

§ 12

Zu einem Beschluss der Gemeindeversammlung über eine Auflösung der Gemeinde ist die Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kuratoriums der Evangelischen Jerusalem-Stiftung erforderlich. In einem solchen Fall steht die Verfügung über das nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten der Gemeinde verbleibende Gemeindevermögen dem Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung zu, welches das angefallene Vermögen für kirchliche Zwecke in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien zu verwenden hat.

§ 13

(1) Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch das Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und Anerkennung durch die Evangelische Kirche in Deutschland vier Wochen nach Bekanntgabe in Jerusalem in Kraft. Die Satzung soll im Amtsblatt der EKD bekannt gemacht werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 2./3. Oktober 1979 verabschiedete und im ABI. EKD, S. 53 1980 veröffentlichte sowie die ergänzte Fassung der Satzung vom 25. Mai 1986 (ABI. EKD, S. 3) außer Kraft.

Jerusalem, den 27.05.2008

Dr. Uwe Gräbe
Propst und Vorsitzender
des Kirchengemeinderates

Diet Koster
Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Vorstehende Satzung wird hierdurch bestätigt.

Hannover, den 18. Dezember 2008

**Das Kuratorium der
Evangelischen Jerusalem-Stiftung**

Landesbischof Dr. Johannes Friedrich
Vorsitzender

Vorstehende Satzung wird hiermit anerkannt.

Hannover, den 3. März 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland
Hauptabteilung IV Ökumene und Auslandsarbeit**

Martin Schindelhütte
Bischof